

Immissionsgrenzwerte

Die Immissionsgrenzwerte (IGW) sind unter § 2 (16. BImSchV) wie folgt festgelegt:

- an Krankenhäusern, Schulen, Kur- und Altenheimen
57 dB(A) Tag 47 dB(A) Nacht
- in reinen und allgemeinen Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten
59 dB(A) Tag 49 dB(A) Nacht
- in Kerngebieten, Dorf- und Mischgebieten
64 dB(A) Tag 54 dB(A) Nacht
- in Gewerbegebieten und Industriegebieten
69 dB(A) Tag 59 dB(A) Nacht

In § 2, Absatz 2 wird folgendes ausgeführt:

(2) Die Art der in Absatz 1 bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Absatz 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Die Immissionsgrenzwerte sind nach der genannten Verordnung als Grenzwerte zu verstehen, bei deren Überschreitung ein Anspruch auf Lärmschutz ausgelöst wird; ein Abwägungsspielraum (wie z.B. bei den Orientierungswerten gem. Beiblatt 1 zu DIN 18005) besteht nach der 16. BImSchV nicht.

Die Art der zu beurteilenden Gebiete ergibt sich i.d.R. aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Bei nicht vorhandenen Bebauungsplänen wird der anzuwendende Grenzwert im Einzelfall anhand der tatsächlichen Nutzung der betreffenden Gebäude, unter Beachtung der Darstellung im Flächennutzungsplan, festgelegt. Für Einzelgebäude außerhalb geschlossener Wohngebiete gilt die Einstufung „Wohnen im Außenbereich“. Sie werden entsprechend § 2 der 16. BImSchV Mischgebieten gleichgesetzt, da die Bewertung wie Wohngebiete nach Absatz (2) (s.o.) nicht zulässig ist.

Die Wahl der Lärmschutzmaßnahmen wird von der planenden Behörde unter Beachtung bautechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte und in Abwägung mit sonstigen Belangen getroffen. Dem aktiven (verkehrsseitigen) Lärmschutz wird hierbei der Vorrang eingeräumt. Kann eine bauliche Nutzung mit aktiven Mitteln nicht oder nicht ausreichend geschützt werden, so steht dem Eigentümer der betroffenen Anlage eine Erstattung der Kosten für die notwendigen Aufwendungen von passiven Lärmschutzmaßnahmen am Gebäude zu. Die erforderlichen notwendigen Aufwendungen werden in einer Vereinbarung zwischen dem Baulastträger und dem Eigentümer der betroffenen Anlage geregelt.